



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

ZENTRALE UNIVERSITÄTSVERWALTUNG
REFERAT III.6
PRÜFUNGSAMT ZUR DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNGEN NACH DER
APPROBATIONSORDNUNG FÜR ÄRZTE IM AUFTRAG DER REGIERUNG VON OBERBAYERN



Amalienstr. 52,
80799 München

München, im April 2019

Merkblatt

**für die Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im 2. Halbjahr 2019 nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (ÄAppO 2002), die durch Art. 4 der Verordnung vom 17. Juli 2012 geändert worden ist
M2 – schriftliche Prüfung vor dem PJ**

Sehr geehrte Studierende!

Die in der Approbationsordnung für Ärzte vorgesehene schriftliche Prüfung findet am Studienort statt und wird wie folgt abgehalten:

Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung – <u>schriftliche Prüfung</u>	Beginn	Dauer
Dienstag, Mittwoch und Donnerstag 08. / 09. und 10. Oktober 2019		
Nähere Einzelheiten hierzu (z. B. Anschrift des Prüfungsraums) enthält der Zulassungsbescheid, der Ihnen spätestens sieben Tage vor der Prüfung zugeht.	jew. 9.00 Uhr	jew. 5 Std.

Den Antrag auf Zulassung zur Prüfung

stellen Sie bitte ausschließlich unter Verwendung der auf den Webseiten des Prüfungsamts zur Verfügung gestellten Vordrucke (vgl.

http://www.uni-muenchen.de/studium/administratives/pruefungsaeamter/07_med/pruefungsamt_mediz/vordrucke/index.html
siehe dort unter « Prüfungsanmeldungen »

Er muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit den darin aufgeführten Unterlagen bis **spätestens 10. Juni 2019 (Ausschlussfrist!!)**

im Prüfungsamt, Amalienstr. 52, 80799 München, eingehen (§ 11 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 2, 3 und 4 ÄAppO).

Empfangsbestätigungen können grundsätzlich nicht ausgestellt werden. Wir empfehlen daher, den Antrag per Einschreiben hierher zu übersenden.

Wegen der von der ÄAppO fixierten knappen Termine steht die technische Durchführung des Anmelde- und Zulassungsverfahrens unter großem Zeitdruck. Wir empfehlen Ihnen deshalb im Interesse eines möglichst reibungslosen Ablaufs, das Antragsformular sorgfältig ausgefüllt sowie die dort aufgeführten Unterlagen - entsprechend der Reihenfolge im Antragsformular sortiert - **baldmöglichst** einzureichen. Bei unvollständigen Unterlagen müssen Sie mit der Ablehnung des Antrags rechnen (vgl. § 11 ÄAppO).

Bitte beachten Sie unbedingt auch die auf der folgenden Seite aufgeführten Hinweise!

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie **vor** Abgabe des Zulassungsantrags

- spätestens bis 15. Mai 2019
die Anrechnung von abgeleiteten Auslandsfamulaturen (§ 7 Abs. 3 ÄAppO) beantragen.
vgl.
http://www.uni-muenchen.de/studium/administratives/pruefungsaemter/07_med/pruefungsamt_mediz/zweiter_abs_ae_pr/famulatur/index.html
- evtl. noch erforderliche Anrechnungen verwandter oder im Ausland betriebener Studien und die Anerkennung der während dieser Zeit absolvierten praktischen Übungen vornehmen lassen
- ggf. notwendige Formalitäten mit den Ämtern für Ausbildungsförderung (BAföG) usw. abwickeln,
- dafür sorgen, dass Sie über ein gültiges Ausweisdokument (wie z. B. Bundespersonalausweis oder Reisepass) verfügen, weil Sie sich beim Betreten des Prüfungssaales ausweisen müssen.

Nachreichtermin für Gesamtbescheinigungen:

Die Fakultät stellt grundsätzlich keine Einzelscheine mehr aus. Ausschließlich wegen noch laufender Lehrveranstaltungen auszustellende Gesamtbescheinigungen nach Anlage 2b ÄAppO dürfen für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis spätestens 05. August 2019 nachgereicht werden (§ 10 Abs. 4 letzter Satz ÄAppO).

Für den rechtzeitigen Eingang evtl. nachzureichender Gesamtbescheinigungen sind die Studierenden selbst verantwortlich.

Für den rechtzeitigen Eingang des Zulassungsantrags mit allen übrigen Unterlagen (10. Juni 2019!!) sind die Studierenden selbst verantwortlich.

Die eingereichten Antragsunterlagen müssen für die Dauer der Bearbeitung im Prüfungsamt verbleiben; sie werden mit dem Zulassungsbescheid zurückgegeben. Nachträgliche Änderungen der im Antragsvordruck angegebenen Adresse können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden. Erforderlichenfalls ist bei der Deutschen Post ein Nachsendeantrag zu stellen. Der Zulassungsbescheid und das Prüfungsergebnis können grundsätzlich nur an inländische Adressen zugestellt werden.

Vorstehende und die im Antragsvordruck enthaltenen Hinweise und Erläuterungen können bei der Vielfalt denkbarer Fragestellungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und die Rechtsvorschriften nicht ersetzen. In Zweifelsfällen ist der Wortlaut der ÄAppO verbindlich.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamts wünschen Ihnen für Ihre Prüfungen viel Erfolg!